



BEDINGUNGEN

für Sparkonten Stand: 01 06 2015

1 Allgemeines

- 1.1. Spareinlagen sind Einlagen, welche die UniCredit Bank GmbH (im folgenden Bank genannt) als solche annimmt und durch Ausfertigung einer auf den Kontoinhaber lautenden Urkunde als Spareinlagen kennzeichnet.
 - Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen und dürfen nicht für den Zahlungsverkehr (z. B. Scheckziehung, Überweisung etc.) verwendet werden.
- 1.2. Der Sparkontoinhaber hat seine Sparurkunde sorgfältig aufzubewahren und einen Verlust oder eine Vernichtung unverzüglich der Bank anzuzeigen.
- 1.3. In der Sparurkunde werden Ein- und Auszahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen sowie der jeweilige Kontostand vermerkt. Wenn Gutschriften oder Belastungen in der Sparurkunde noch nicht aktualisiert sind, können sich Abweichungen zwischen dem Kontostand in den Geschäftsbüchern der Bank und den Eintragungen in der Sparurkunde ergeben.

2 Kündigung und Rückzahlung

- 2.1. Die Kündigungsfrist für Spareinlagen beträgt drei Monate, soweit nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Eine Kündigung am Tag der Einzahlung ist unzulässig.
- 2.2. Soweit über den gekündigten Betrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht verfügt und keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, werden fällige Beträge zu den für das Sparkonto jeweils geltenden Bedingungen weitergeführt. Die Bank wird die Kündigung gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigen und ihn auf diese Folge hinweisen.
- 2.3. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet an den Vorleger der Sparurkunde fällige Zahlungen zu leisten, es sei denn ihr ist die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.
- 2.4. Von Sparkonten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann, soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist innerhalb eines Kalendermonats bis zu einer Gesamtsumme von 2000,00 EUR ohne Kündigung verfügt werden. Über darüber hinausgehende Beträge kann erst verfügt werden, wenn der Betrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt wurde. Ein Anspruch auf eine Rückzahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist besteht nicht. Stimmt die Bank gleichwohl einer Rückzahlung zu wird sie hierfür einen VorVerfügungsPreis verlangen. Die Höhe des VorVerfügungsPreises ergibt sich aus dem »Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« sowie dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«.

2.5. Von Sparkonten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann über Wertpapiererträge und Wertpapiererlöse innerhalb einer Frist von zwei Monaten gerechnet ab dem Datum der Gutschrift verfügt werden, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf. Wenn der Kaufpreis des veräusserten Wertpapiers zu Lasten eines Sparkontos mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten bezahlt worden ist, gilt die vorstehende Regelung nur, wenn die im Zusammenhang mit der Belastung des Wertpapierkaufpreises zu beachtende Kündigungsfrist abgelaufen ist.

3 Verzinsung

- 3.1. Die Verzinsung der Spareinlage ist variabel, sofern nichts anderes vereinbart wird. Massgeblich für die Verzinsung der gesamten Spareinlage ist jeweils der Zinssatz, den die Bank für neu hereingenommene Spareinlagen der jeweiligen Art und Laufzeit zahlt. Der Zinssatz für neu hereingenommene Spareinlagen wird im »Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« sowie ergänzend im »Preisund Leistungsverzeichnis« als auch im Internet ausgewiesen und tritt ohne besondere Mitteilung auch für bestehende Sparguthaben mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
- 3.2. Der Monat wird mit 30 Zinstagen, das Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet.
- 3.3. Zinsen werden, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zum Ende jeden Kalenderjahres gutgeschrieben. Über Zinsen kann innerhalb von zwei Monaten nach Gutschrift ohne Kündigung verfügt werden. Wird hierüber nicht verfügt, werden sie der Spareinlage zugerechnet und sie unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Kündigungsregelung gemäss Nr. 2 dieser Bedingungen.

4 Entgelte

Die Höhe der jeweils maßgeblichen Entgelte ergibt sich aus dem »Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft« und ergänzend dem »Preis- und Leistungsverzeichnis«. Sie werden auch im Internet ausgewiesen.

5 Rückgabe der Sparurkunde

Bei Auflösung des Sparkontos oder einem Wechsel von einer Form der Sparurkunde in eine andere Form der Sparurkunde, ist die jeweils zuletzt ausgestellte Sparurkunde der Bank zur Entwertung vorzulegen.





BESONDERE BEDINGUNGEN

für die Formen der Sparurkunde Stand: 01 06 2018

1 Allgemeines

Die Sparurkunde wird in Form eines sbSparauszuges oder SparJahresauszuges erstellt.

2 Sparbuch

- 2.1. Soweit die Bank dem Sparkontoinhaber ein auf dessen Namen laufendes Sparbuch ausgestellt hat, ist das Sparbuch bei Rückzahlung vorzulegen.
- 2.2. Der Sparkontoinhaber hat Eintragungen in das Sparbuch unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

3 SparJahresauszug

- 3.1. Als Sparurkunde stellt die Bank dem Sparkontoinhaber einen jährlichen SparJahresauszug aus. Sparurkunde ist der jeweils zuletzt erteilte SparJahresauszug
- 3.2. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem SparJahresauszug zusammenfassen. Sie wird mindestens einmal im Jahr einen SparJahresauszug erteilen, soweit nach Erteilung des letzten SparJahresauszuges weitere zwischenzeitliche Buchungen erfasst sind.
- 3.3. Der Sparkontoinhaber hat Eintragungen unverzüglich nach Erhalt des SparJahresauszuges auf ihre Richtigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
- 3.4. Verfügungen über fällige oder gekündigte Sparguthaben sind unter Beachtung der in den »Bedingungen für Sparkonten« geregelten Beschränkungen mit dem jeweiligen Trägermedium gemäß Nr. 4 dieser Bedingungen und Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) am Geldautomaten möglich; vorstehende Regelung gilt auch für Sparüberträge durch HVB Serviceterminal.
- 3.5 Der Sparkontoinhaber kann fällige oder gekündigte Sparguthaben unter Beachtung der in den »Bedingungen für Sparkonten« geregelten Beschränkungen auf ein HVB Girokonto, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Sparkontoinhaber ist, mittels HVB Serviceterminal, HVB Telefon- oder HVB Direct Banking übertragen.
- 3.6 Bei Rückzahlungen von Spareinlagen an der Kasse in den Filialräumen ist die Bank berechtigt sich den zuletzt erteilten SparJahresauszug vorlegen zu lassen.

4 sbSparauszug

- 4.1. Als Sparurkunde stellt die Bank dem Sparkontoinhaber einen durchnummerierten sbSparauszug mit allen Buchungen seit Ausdruck des letzten sbSparauszuges aus, welchen die Bank zum Abruf durch den Kontoinhaber am Kontoauszugsdrucker bereitstellt. Sparurkunde ist der jeweils zuletzt erteilte sbSparauszug.
- 4.2. Die Bank darf mehrere Buchungen in einem sbSparauszug zusammenfassen. Wird der sbSparauszug länger als 180 Tage oder nach 99 Umsätzen nicht abgerufen, wird von der Bank ein sbSparauszug erstellt und dem Kontoinhaber an seine letzte der Bank bekannt gewordene Adresse zugestellt. Der Anspruch der Bank auf Ersatz des Aufwands für den Postversand (insbesondere Porto) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 4.3. Der Sparkontoinhaber hat Eintragungen unverzüglich nach Erhalt des sbSparauszuges auf ihre Richtigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.
- 4.4. Der Sparkontoinhaber kann als Trägermedium die Ausstellung einer sbSparKarte verlangen oder die Funktion über seine bestehende ec- oder ServiceKarte des Girokontos (Konto-Kartenverbund) nutzen.
- 4.5. Verfügungen über fällige oder gekündigte Sparguthaben sind unter Beachtung der in den »Bedingungen für Sparkonten« geltenden Beschränkung mit dem jeweiligen Trägermedium und Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) am Geldautomaten möglich; vorstehende Regelung gilt auch für Sparüberträge durch HVB Serviceterminal.
- 4.6. Der Sparkontoinhaber kann fällige oder gekündigte Sparguthaben unter Beachtung der in den »Bedingungen für Sparkonten« geregelten Beschränkungen auf ein HVB Girokonto, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Sparkontoinhaber ist, mittels HVB Serviceterminal, HVB Telefon- oder HVB Direct Banking übertragen.
- 4.7. Bei Rückzahlungen von Spareinlagen an der Kasse in den Filialräumen ist die Bank berechtigt sich den zuletzt erteilten sbSparauszug vorlegen zu lassen.
- 4.8. Verfügungen zu Gunsten Dritter (Abtretungen, Verpfändungen usw.) sind ausgeschlossen.